



Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr
zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt	Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433
Montag u. Dienstag	8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–18.00 Uhr
Kollnau	
Mittwoch	8.30–12.00 Uhr
Freitag	14.00–18.00 Uhr
Buchholz	
Montag	8.30–12.00 Uhr
Dienstag	14.00–18.00 Uhr

Tourist-Info

Öffnungszeiten:	
Montag, Dienstag,	8.00–15.30 Uhr
Mittwoch	8.00–18.00 Uhr
Donnerstag	8.00–18.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke

Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser,
Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 23.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch erhalten für Einsätze und Maßnahmen der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben Ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien zu leisten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall nach § 1 Absatz 1 sowie die notwendigen Auslagen ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Maximaler Abrechnungszeitraum ist die tägliche Regilarbeitszeit plus eine Stunde.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmehentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch genutzt werden kann.

(4) Die Kosten für die Erlangung und Verlängerung von für den Feuerwehrdienst erforderlichen Führerscheinen werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung erhalten die Teilnehmer nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 1,00 € pro Unterrichtsstunde.

§ 3 Brandsicherheitswache/Wach- und Bereitschaftsdienst

(1) Für den Dienst im Rahmen einer angeordneten Brandsicherheitswache gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 FwG erhalten die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Stundensatzes entsprechend der Nr. 2.1 des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Waldkirch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für angeordnetem Wachdienst im Feuerwehrhaus wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €/Stunde, für angeordneten Bereitschaftsdienst (ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrhaus)

eine Entschädigung in Höhe von 3,00 €/Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet. Ein hierbei tatsächlich entstehender Verdienstausfall wird analog zu § 1 Absatz 1 bzw. zu § 5 ersetzt.

(3) Wird während des Dienstes nach § 3 Absatz 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungen gemäß § 1 Absatz 1 bzw. § 5 und § 3 Absatz 2 nebeneinander.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.250,00 €/Monat
1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 €/Monat
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	125,00 €/Monat
Pressesprecher Gesamtfeuerwehr	50,00 €/Monat
Abteilungskommandant Waldkirch	300,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Waldkirch	100,00 €/Monat
Abteilungskommandant Kollnau	150,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Kollnau	50,00 €/Monat
Abteilungskommandant Buchholz	100,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Buchholz	35,00 €/Monat
Abteilungskommandant Siensbach	75,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Siensbach	25,00 €/Monat
Abteilungskommandant Suggental	75,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Suggental	25,00 €/Monat
Leiter Jugendfeuerwehr	75,00 €/Monat
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	25,00 €/Monat
Leiter Kinderfeuerwehr	75,00 €/Monat
Schriftführer Gesamtfeuerwehr/Abteilungen	25,00 €/Monat
Kassenwart Gesamtfeuerwehr/Abteilungen	25,00 €/Monat
Jugendgruppenleiter	20,00 €/Monat
Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 €/Monat
Leiter Altersabteilung	25,00 €/Monat

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form in der Funktionsbezeichnung verwendet.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch leisten aufgrund ihrer Tätigkeiten als Fachbereichsleiter beziehungsweise als bestellte Zugführer Feuerwehrdienst über das übliche Maß hinaus und erhalten daher eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Fachbereichsleiter IuK	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Drohne	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Atemschutz	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter ABC	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Führungsgruppe	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Brandschutzerziehung	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Wasserrettung	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter EHRT	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Social Media	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Wald-/Vegetationsbrand	100,00 €/Jahr
Bestellter Zugführer (derzeit nur Abt. Waldkirch)	100,00 €/Jahr

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form in der Funktionsbezeichnung verwendet.

(3) Die in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen werden monatlich, die in Absatz 2 ausgewiesenen Aufwandsentschädigungen werden jährlich zum 01. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für haushaltshörende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Entschädigung wird neben den notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Stunde gewährt. Als Berechnungsgrundlage

dient eine angenommene Arbeitszeit an Werktagen außer Samstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Als Anerkennung der im zurückliegenden Jahr geleisteten Dienste erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch einen Betrag in Höhe von 150,00 € als Aufwandsentschädigung für eine Teilnahme an mindestens 50 Prozent der angesetzten Übungseinheiten (Proben). Nimmt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch an 75 Prozent oder mehr der angesetzten Übungseinheiten (Proben) teil, wird ein Betrag in Höhe von 200,00 € als Aufwandsentschädigung ausbezahlt. Angesetzte Sonderproben in den Fachgruppen werden berücksichtigt.

(3) Die Teilnahmehäufigkeit an den Übungseinheiten ist durch den Abteilungskommandanten der jeweiligen Abteilungen nach Abschluss des Kalenderjahres für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch schriftlich zu bestätigen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres.

(4) Die Stadt Waldkirch gewährt jedem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch auf Antrag einen Zuschuss zur Mitgliedschaft beim Anbieter Hansefit in analoger Höhe der an Bedienstete der Stadt gewährten Förderung. Ein Widerruf dieses Zuschusses ist jederzeit möglich.

(5) Zudem leistet die Stadt Waldkirch eine jährliche Zahlung in Höhe von 7.000,00 € als Zuschuss für die Kameradschaftskasse der Gesamtfeuerwehr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldkirch (Feuerwehr-entschädigungssatzung) vom 19.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Waldkirch, den 17.12.2025

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage Kohlhütte Siensbach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 5 Abs. 5 Buchstabe g. enthält folgende Fassung:
g. Müll, Unrat und Verzehrreste zurückzulassen.

2.

§ 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:
1. Für die Benutzung der Grillstelle „Kohlhütte“ wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 25,- erhoben.

3.

§ 6 Abs. 3 enthält folgende Fassung:
3. Die Gebühr wird nach Erhaltung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 17.12.2025 Schmieder, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
– der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
– eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

SITZUNGEN DER GREMIEN

Die nächsten Gremiensitzungen finden erst wieder im neuen Jahr statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Das neue Jahr mit Rücksichtnahme beginnen!

Das Jahresende steht bevor und damit auch die Silvesternacht mit ihren Feierlichkeiten, die viele Menschen mit Feuerwerk und Böllern verbinden. In einem gemeinsamen Appell klären Oberbürgermeister, Fraktionsvertreter und Blaulichtorganisationen noch einmal auf, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände - eines Silvesterfeuerwerks - in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie bei brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen generell verboten ist. Zusätzlich bitten sie um besondere Rücksichtnahme an folgenden weiteren Punkten im Stadtgebiet, an denen es in der Silvesternacht zu besonders belastenden Begleiterscheinungen kommen kann. Das sind der Marktplatz, die Ignaz-Bruder-Straße, Teile der Emmendinger Straße, im Umfeld des Schwarzwaldzoos sowie im Bereich von Flüchtlingsunterkünften. „Lassen wir das neue Jahr gemeinsam friedlich, sicher und mit Rücksichtnahme aufeinander beginnen! Ein guter und respektvoller Umgang mit einander ist das beste Zeichen, das wir in dieser Nacht setzen können“, so der gemeinsame Appell.

Weihnachtskonzert des Jugendblasorchesters

Alle Jahre wieder bringt das Jugendblasorchester (JBO) unter der Leitung von Michael Schätzle festliche Stimmung in die Waldkircher Innenstadt. Am 24. Dezember ab 17 Uhr laden die jungen Musikerinnen und Musiker alle Bürgerinnen und Bürger herzlich auf den Marktplatz ein, um gemeinsam die Vorfreude auf die Weihnachtsfeiertage zu genießen. Bei Glühwein, heißem Punsch und Musik können Besucherinnen und Besucher den Alltagsstress hinter sich lassen und sich auf das bevorstehende Fest einstimmen. Das Jugendblasorchester freut sich auf zahlreiche Gäste, die den Waldkircher Marktplatz mit Leben und Weihnachtsstimmung füllen möchten.

Schließzeiten über die Feiertage

Während der Feiertage bleiben das Rathaus Waldkirch sowie die Einrichtungen von Mittwoch, 24. Dezember, bis einschließlich Donnerstag, 1. Januar 2026, für die Bürgerinnen und Bürger geschlossen. Die Verwaltung bittet, dies zu beachten, und wünscht allen frohe Festtage. Ab Freitag, 2. Januar 2026, gelten dann wieder die üblichen Öffnungszeiten. Der offene Samstag findet allerdings nicht am ersten Samstag im Monat statt, sondern verschiebt sich auf Samstag, 10. Januar. Da hat der Bürgerservice wieder von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Wahlhelfer gesucht!

Mit großen Schritten nähert sich die nächste Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 8. März 2026. Für diese Wahl sucht die Stadt Waldkirch schon jetzt Menschen, die bereit sind, sich ehrenamtlich als Wahlhelfer zu engagieren. Interessierte werden gebeten, sich bis Freitag, 16. Januar, per E-Mail bei der Wahlbehörde der Stadt Waldkirch zu melden: wahlen@stadtwaldkirch.de. Es wird um die Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer gebeten. Die Wahlhelfer werden am Wahltag in einem Wahllokal, in dem die Wählerinnen und Wähler persönlich vor Ort ihre Stimme abgeben, im Schichtdienst eingesetzt oder sie zählen die Stimmen der Briefwahl eines Bezirks aus. Jede Person, die die folgenden Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt, darf auch Helfer werden: deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 16. Lebensjahrs am Wahltag, Erfüllung der Mindestwohndauer von drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland sowie kein Wahlrechtsauschluss.

Reduzierte Öffnungszeiten im Bürgerservice Buchholz

Aufgrund von Personalausfall müssen die Öffnungszeiten im Bürgerservice in Buchholz bis voraussichtlich Anfang März reduziert bleiben. Der Bürgerservice Buchholz hat in diesem Zeitraum am Montag von 14 bis 18 Uhr und am Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr geöffnet.

Neue Ausstellung im Elztalmuseum „Von Träumen & Türmen“

Das Elztalmuseum präsentiert bis zum 11. Februar eine neue Sonderausstellung, die die kreative Welt der Klemmbau-Steine in den Mittelpunkt stellt. Unter dem Titel „Von Träumen & Türmen - Sehnsuchtsorte aus LEGOsteinen und Klemmbau-Steinen“ lädt die Ausstellung dazu ein, in fantasievoll gestaltete Miniaturwelten einzutauchen und die Vielfalt dieser besonderen Baukunst neu zu entdecken.

Familiensonntag am 4. Januar

Am Sonntag, 4. Januar 2026, von 14 bis 16 Uhr können interessierte Familien gemeinsam mit ihren Kindern zu einem besonderen Familiensonntag ins Elztalmuseum kommen und kreativ werden. Das Thema lautet dieses Mal „LEGO® - Figuren gestalten“. Die Besucher können dabei die LEGO® Figuren aus der aktuellen Sonderausstellung „Von Träumen und Türmen Sehnsuchtsorte aus LEGO® Steinen und anderen Klemmbausteinen“ lebendig werden lassen. Sie gehen den Fragen nach: Wie sieht eure Lieblingsfigur aus? Wollt ihr mal selber eine neue LEGO® Figur gestalten? Aus Pappe und Papier geben sie sich auf Spurensuche und erfinden ein neues Mitglied der „Steinfamilie“! Die Teilnahme am Familiensonntag ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

■ Waldkirch (Kernstadt):

Gertrud Wagner (95), Ilka Menard (70), Georg Dederowski (80), Angelika Grether (75)

■ Kollnau:

Irena Wozniak (75), Corrado Travagli (80), Georg Fischer (75), Mihailo Petrovic (85)

■ Buchholz:

Hans-Georg Martis (90), Suzanne Beaudet (70)

■ Siensbach:

Hubert Schäfer (70).

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Befliegung zur Solarpotenzialmessung

Das Team Energie Zukunft, Klimaschutzagentur des Landkreis Emmendingen, arbeitet ab sofort mit der Beratungsfirma SolarHub zusammen, um den Ausbau der Solarenergie im Landkreis zu unterstützen. Erster Schritt ist die Durchführung einer Drohnenbefliegung im Landkreis, welche aktuell bis zum 28.02.2026 durchgeführt wird und zur Erstellung einer umfassenden detaillierten Energiesimulation dient. Dabei werden alle relevanten Daten mit größter Sorgfalt und unter strenger Einhaltung des Datenschutzes erhoben. Die so erstmalig gewonnenen Informationen dienen als Grundlage um Bürgerinnen und Bürger passgenau zur optimierten Nutzung von Photovoltaik zu beraten. Das kostenlose und individuelle Angebot der Erstberatung durch die Klimaschutzagentur beinhaltet auch die Potenziale für Wärmepumpen und Elektromobilität. Buchbar sind diese unter: www.Team-Energie-Zukunft.de

Für Rückfragen und weitere Informationen zur Befliegung steht das Team von SolarHub telefonisch unter 0761 / 87003418 oder per E-Mail an experte@solarhub24.de zur Verfügung.

WEITERE INFORMATIONEN

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice. Wie funktioniert docdirekt? Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Warztimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen. Was kostet der Service? Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt. Ein Versorgungsangebot der KV BW docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Elzbrücke (L110) zwischen Sexau und Denzlingen drei Tage nur einspurig befahrbar

Die Elzbrücke an der Landesstraße (L110) zwischen Sexau und Denzlingen ist zwischen der letzten Novemberwoche und Mitte Dezember an drei Tagen wegen einer Erkundungsbohrung für den Bau einer neuen Brücke nur einspurig befahrbar, teilt das Regierungspräsidium Freiburg mit. Der Verkehr wird per Ampel geregelt. Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) bittet um Verständnis.

Umbau der Haltestellen in der Friedhofstraße

Ab Mittwoch, 7. Januar, beginnen die Arbeiten für den barrierefreien Umbau der Haltestellen in der Friedhofstraße. Begonnen wird mit der Haltestelle Fernmeldeamt für ca. 6 Wochen. Danach geht es weiter mit der Haltestelle Friedhofstraße. Es werden in unmittelbarer Nähe Ersatzhaltestellen eingerichtet.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Mehr Veranstaltungen
in Waldkirch finden Sie im
Veranstaltungskalender.



Medizinische Ersteinschätzung

Kreis Emmendingen. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat die digitale Versorgungsplattform www.docdirekt.de für Patienten in Betrieb genommen. Wer akut erkrankt ist und seinen Arzt nicht erreicht, bekommt unter www.docdirekt.de rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice. Wie funktioniert docdirekt? Man sollte www.docdirekt.de aufrufen und seine Postleitzahl eingeben. Danach wird man zur medizinischen Ersteinschätzung weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhält man eine Handlungsempfehlung – wie schnell und wo man behandelt werden sollte. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde kann man sich von Tele-Ärzten beraten lassen. Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.